

## Anlage 2

### **Richtlinie zur Förderung von kurzfristigen Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit durch die Trägerverbände**

#### **1. Zuwendungszweck**

Der Trägerverbund I fördert aus kommunalen Haushaltsmitteln in den zum Sozialraum gehörenden Schweriner Stadtteilen des Planungsbezirk 1 kurzfristige sozialräumliche Projekte, die darauf ausgerichtet sind, die Lebenssituation der Menschen in einem sozialen Raum<sup>1</sup> in materieller und immaterieller Hinsicht zu verbessern.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII, der VV zu § 44 LHO, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und sozialer Arbeit in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Fördermittel dienen der kurzfristigen Umsetzung von Maßnahmen, Aktionen und Projekten. Sie sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen ersetzen, sondern diese ergänzen und zur Durchführung von zusätzlichen sozialräumlichen Projekten verwendet werden. Die Zielsetzungen eingereicherter Projekte müssen sich an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und an den Grundsätzen sozialräumlicher Arbeit orientieren und im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeit im Trägerverbund I stehen.

#### **Förderfähige Projekte:**

- müssen sich an den bekannt gewordenen Bedarfen und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen orientieren und ihren Ausgangspunkt sowie ihren erwarteten Wirkungsgrad im Sozialraum der Landeshauptstadt Schwerin haben
- müssen die unterschiedlichen Lebenswelten von Jungen und Mädchen berücksichtigen und zeitlich und thematisch begrenzt sein
- müssen zusätzlich sein und zu einer Angebotsvielfalt im Sozialraum der Landeshauptstadt Schwerin beitragen,
- sollten lokale Ressourcen<sup>2</sup> (über dem Sozialraumteam hinaus) erschließen, aktivieren und einbeziehen
- sollten Beteiligung als durchgängiges Arbeitsprinzip verstehen und zur Selbstorganisation und zu sozialem Engagement anregen und hinführen,
- sollten allen Kindern und Jugendlichen des Sozialraumes der Landeshauptstadt Schwerin Zugang gewähren,

<sup>1</sup> Spricht man vom Sozialraum, so bezieht sich das auf einen sozial konstruierten Raum: einen Lebensraum und sozialen Mikrokosmos, in dem sich gesellschaftliche Entwicklungsprozesse manifestieren.

<sup>2</sup> Meint Netzwerkpartner innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, Zielgruppen und bereichsübergreifend zu arbeiten und Angebote miteinander zu vernetzen.

**Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder**

kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

Über die kurzfristigen Projekte hinaus kann das Sozialraumteam auch Kosten abrechnen für:

- eine Teambildende Maßnahme pro Jahr
- Teamsupervision
- Fortbildungskosten für sozialräumliche Themen oder mit direktem Bezug auf den Sozialraum
- Sachkosten pro Koordinierende/r in Höhe von 75€

## **2. Rechtsanspruch**

Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Mitglieder des Trägerverbundes aufgrund dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe in Schwerin wird über die Vergabe der Fördermittel im Trägerverbund regelmäßig im Vorfeld informiert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe,
- gemeinnützige Vereine, Jugendverbände und Jugendinitiativen.

Die AntragstellerInnen müssen über die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes verfügen und eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes gewährleisten können.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Projektes unmittelbar zusammenhängen und geeignet und erforderlich sind.

Die Fördermittel sind zweckbestimmt, sparsam und wirtschaftlich im jeweiligen Geschäftsjahr zu verwenden.

Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller abzusichern.

Antragsteller, die eine öffentliche Förderung durch die Landeshauptstadt Schwerin erhalten, müssen Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten einbringen. Ausgenommen sind Projekte, die gemeinschaftlich von allen Mitgliedern eines Trägerverbundes durchgeführt werden. Antragsteller, die keine öffentliche Förderung erhalten, müssen eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von 10% der Gesamtfördersumme gewährleisten oder ehrenamtliches Engagement nachweisen.

## **5. Verfahren**

## **5.1 Zuwendungsbescheid**

Einem Träger einer/s Koordinierenden geht jährlich ein Zuwendungsbescheid vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu. Die Personalkosten in Höhe von 5000€ pro Koordinator/in und die anteiligen Sachkosten in Höhe von 75€ werden quartalsweise, per Mittelabruf beim öffentlichen Träger, weitergereicht. Die Projektgelder in Höhe von 3850€ verwaltet der öffentliche Träger der Jugendhilfe.

## **5.2 Antragsverfahren**

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars, einschließlich einer aussagekräftigen Projektbeschreibung, bis spätestens zwei Wochen vor einer Trägerverbandsitzung in schriftlicher Form bei den Koordinierenden des Trägerverbundes und in digitaler Form beim öffentlichen Träger einzureichen.

## **5.3 Bewilligungsverfahren**

Die Koordinierenden stellen den Mitgliedern des Trägerverbundes die vorliegenden Anträge zur Einsicht und Kenntnisnahme rechtzeitig vor einer Trägerverbandsitzung zu. Die Entscheidung über eine Förderung treffen die Mitglieder des Trägerverbundes demokratisch in der Beratung des Sozialraumteams. Die AntragstellerInnen haben die Möglichkeit, ihre Projekte bei der beschließenden Trägerverbandsitzung dem Sozialraumteam persönlich vorzustellen. Das Ergebnis der Abstimmung des Sozialraumteams wird an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weitergeleitet.

Der/die Antragsteller/in erhält anschließend durch die Koordinierenden schriftlich eine Förderzusage bzw. eine zu begründende Ablehnung bzgl. seines/ihrer Projektantrages.

## **5.4 Auszahlungsverfahren**

Bei einem positiven Votum veranlasst der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Auszahlung der beantragten Mittel an den/die Antragstellerin.

## **5.5 Verwendungsnachweis**

Den Koordinierenden des Trägerverbundes ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ein „einfacher“ Projektnachweis in schriftlicher Form (ohne Beiführung der Originalbelege und unter Verwendung des Formulars) und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in digitaler Form einzureichen.

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Projektes auf das Konto des öffentlichen Trägers zurückzuzahlen. Die gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn diese aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt und/oder die Zuschüsse nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Im „erweiterten“ Jahresverwendungsnachweis zur Arbeit des Trägerverbundes über das vergangene Jahr ist der Sachbericht zur Arbeit des Trägerverbundes sowie die Einzelbelegabrechnung der anteiligen Sachkosten in Höhe von 75€ beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch die Koordinierenden bis zum 31.03. eines Folgejahres einzureichen.

## **5.6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwerin, 06.05.2009

Schwerin, 15.10.2009 (Änderungen Pkt. 2 und 4)

Schwerin, 22.04.2010 (Änderung Pkt. 4)

Schwerin, 16.01.2013 (Ergänzung Pkt. 1 und 2)

Schwerin, 01.05.2014 (Änderung Pkt.4)

Schwerin, 01.01.2017 (Änderung in allen Punkten der Anlage)